

Ergänzende Bestimmungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

V/04.2020

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der RheinEnergie oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die RheinEnergie einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Haupt- und Verteilungsleitungen, Pumpen und Beimischstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der RheinEnergie festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.

1.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss (auch Hausanschluss genannt) dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von der RheinEnergie berücksichtigt.

2 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der RheinEnergie die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Übergabestelle innerhalb des Gebäudes. Die Übergabestelle ist in den Technischen Anschlussbedingungen der RheinEnergie geregelt.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die RheinEnergie kann die Netzanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

3 Anschlussvertrag

Die RheinEnergie erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Netzanschlusses. Die RheinEnergie teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit.

Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschlussvertrag zustande.

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig.

Die RheinEnergie kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die RheinEnergie kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

4 Besondere Verhältnisse

Ist für die RheinEnergie ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die RheinEnergie zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

5 Versorgungsvertrag und Inbetriebsetzung

Zusätzlich zum Anschlussvertrag schließt die RheinEnergie mit den Kunden Verträge über die Versorgung mit Fernwärme ab. Vertragspartner können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter oder Pächter) sein.

Die RheinEnergie oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb. Für jede Erst-Inbetriebsetzung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1,5 Monteur-Stunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der RheinEnergie in Rechnung gestellt.

6 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der RheinEnergie den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Ergänzende Bestimmungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

V/04.2020

7 Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der RheinEnergie in Rechnung gestellt.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum wird von der RheinEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde statt einer Jahresabrechnung eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der RheinEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der RheinEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die RheinEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die RheinEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Innerhalb eines Jahres ist eine Rechnung kostenfrei, für jede weitere Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Abrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

| | netto | brutto |
|--|---------|---------------|
| schriftliche Mahnung: | 0,90 € | 0,90 € |
| Sperrankündigung: | 0,90 € | 0,90 € |
| Unterbrechung der Versorgung (oder deren Versuch): | 44,90 € | 44,90 € |
| Wiederherstellung der Versorgung: | 59,90 € | 71,28 €* * |

*Bruttopreis inkl. Umsatzsteuer auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der RheinEnergie nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

10 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung, Sperrankündigung und Unterbrechung der Versorgung (oder deren Versuch) gemäß Ziffer 9. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der RheinEnergie festgelegt.

12 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.04.2019.